

Vorhabensbezogener Bebauungsplan zum Bauvorhaben „Weiler Schafhof 10“ in Kirchheim/ Teck (Lkr. ES)

Untersuchung zum Artenschutz und zur Betroffenheit des VSG (Natura-2000-VU)



Ergebnisbericht

Erstellungsdatum: 20.03.2021



Landschaftsplanung Eich
Umwelt und Artenschutz

Franziska Eich (Dipl. Biologin)
Markgröninger Str. 42
70435 Stuttgart

Tel: 0177 300 06 87
E-Mail: franziska.eich@gmx.de

Vorhabensbezogener Bebauungsplan zum
Bauvorhaben „Weiler Schafhof 10“ in Kirchheim/ Teck

Untersuchung zum Artenschutz und zur Betroffenheit des
VSG (Natura-2000-VU)

Auftraggeber:

BOZIC, BOSILJKA u. STANISLAV
GAUSSSTR. 31
73230 KIRCHHEIM UNTER TECK

Auftragnehmer:

Franziska Eich (Dipl. Biol.)
Markgröninger Str. 42
70435 Stuttgart
Tel.: 0177-3000687
franziska.eich@gmx.de

gefertigt, Stuttgart den 20.03.2021

Franziska Eich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage des Grundstücks	4
1.3	Geplantes Vorhaben	5
1.4	Ausgangszustand des Grundstückes	6
1.5	Schutzausweisungen	8
1.6	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	9
2	Ergebnisse der Untersuchung	10
2.1	Habitatstrukturen allgemein	10
2.2	Vögel	12
2.3	Fledermäuse	13
2.4	Sonstige Säuger (Haselmaus)	14
2.5	Holzbewohnende Käfer	16
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten	17
3	Wirkfaktoren der Planung	18
3.1	Wirkfaktoren allgemein	18
3.2	Wirkungen durch das geplante Vorhaben	19
4	Prüfung der Verbotstatbestände	20
5	Natura-2000-Verträglichkeit (Voruntersuchung)	21
6	Maßnahmen	22
6.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	22
6.2	CEF-Maßnahmen	23
6.3	Bepflanzungsmaßnahmen	25
7	Zusammenfassung und Fazit	28
	Literatur- und Quellenangaben	30
	Anlage I: Natura-2000-Voruntersuchung (Erläuterung)	31
	Anlage II: Natura-2000-Voruntersuchung (Formblatt)	40
	Anlage III: SaP-Formblätter	41

Titelbild:

links oben: Blick auf den südlichen Teil des Grundstücks, rechts oben: Auszug aus zeichnerischem Teil des Bebauungsplans, Reihe unten v. li. nach re.: Nusschalen mit Nagespuren, Nistkasten und VSG

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses am Weiler Schafhof 10 ist der Artenschutz im Rahmen des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes zu beachten.

Ebenso wie auf den Ebenen der kommunalen Bauleitplanung kann bei Bauvorhaben eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen erforderlich sein. Dies ist abhängig von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls. Diese können von den Eigenschaften eines neu zu errichtenden, zu ändernden oder abzureißenden Gebäudes und von den dortigen Artenvorkommen abhängen. Ferner sind die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Freiflächen und die Umgebung zu beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Zusätzlich soll eine mögliche Auswirkung auf das angrenzende Vogelschutzgebiet geprüft werden.

1.2 Lage des Grundstücks

Das geplante Grundstück befindet sich im Stadtteil Schafhof auf den Flurstücken 3019 und 3018/1 südlich der Straße „Weiler Schafhof“.



Abbildung 1

Lage des Grundstücks (LUBW-online, Topographische Karte, unmaßstäblich)

1.3 Geplantes Vorhaben

Der Vorhabensbereich (Flurstück 3019 und 3018/1) umfasst eine Fläche von ca. 2030 m².

Geplant ist ein Wohnhaus mit Garage, Pool, Terrasse und Garten.

Der südliche Teil des Grundstückes, der an das VSG angrenzt, bleibt unbebaut und wird weiterhin als Garten genutzt. Im Osten des Grundstückes verläuft ein Geh- und Fahrrecht für die Nutzer der südlich angrenzenden Grundstücke.

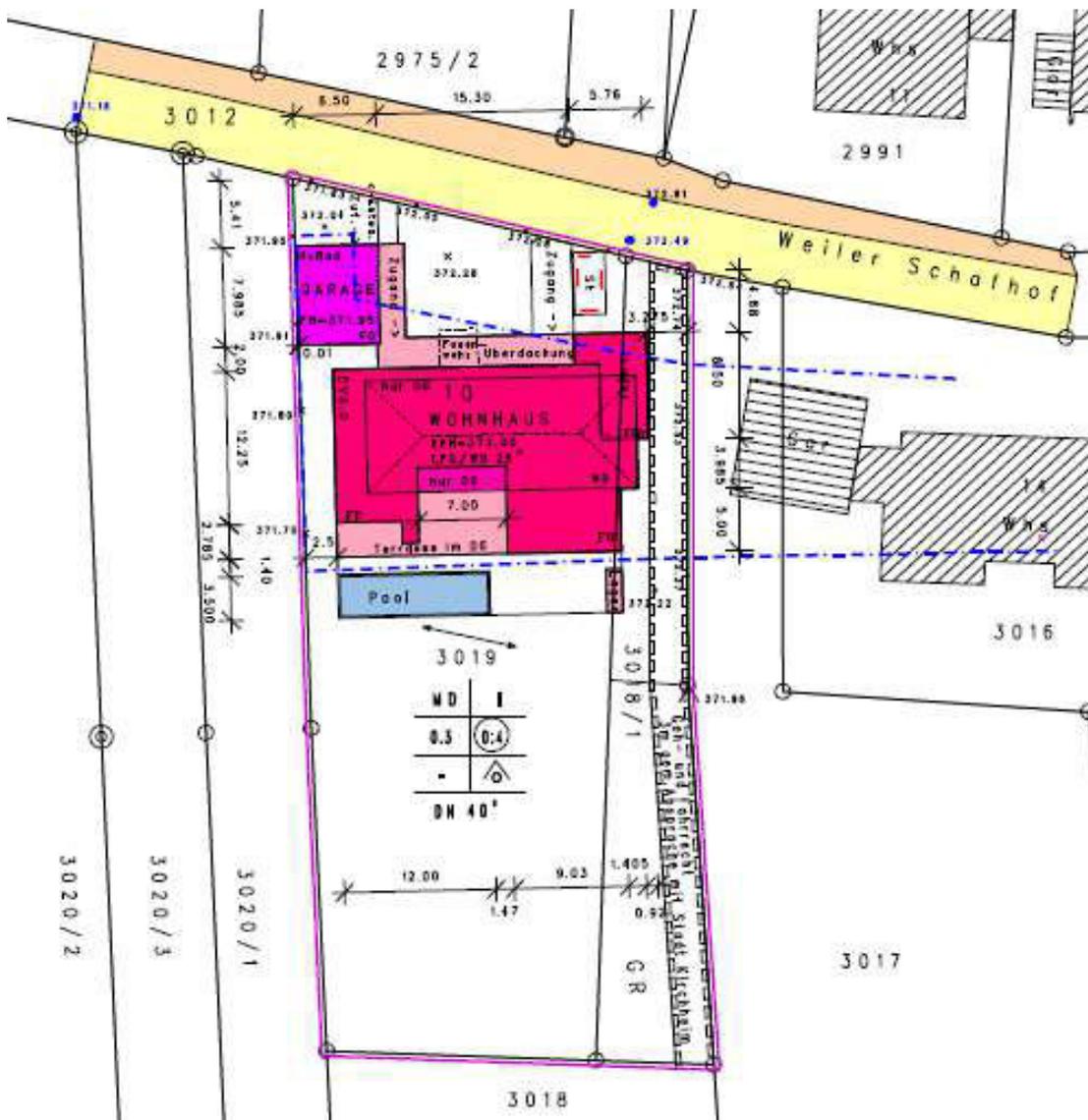


Abbildung 2
Auszug aus dem Lageplan zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, unmaßstäblicher Ausschnitt

1.4 Ausgangszustand des Grundstückes

Das untersuchte Gebiet war bereits zum Zeitpunkt der Besichtigung (16.03.2021) eine Baustelle. Ursprünglich handelte es sich um ein Wohnhaus mit Garten und Baumbestand.

Das Gebäude ist mittlerweile abgebrochen und entsorgt, das Baufeld weitgehend abgeräumt, ebenso wurden der überwiegende Teil der Gehölze gefällt. Der nachfolgende Ausschnitt des Orthofotos (LUBW Karlsruhe, Kartendienst online) stellt daher nicht mehr den aktuellen Zustand des Gebietes dar.

Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt jedoch den Ausgangszustand des Gebietes in Bewertung für den Artenschutz ebenso wie in der Formulierung von Maßnahmen.



Abbildung 3

Ausgangszustand des Grundstückes (LUBW online, Orthofoto, unmaßstäblich), mit eigener Eintragung des Geltungsbereiches



Abbildung 4

Blick auf das Grundstück am Ortsrand des Stadtgebietes „Schafhof“. Die Baustelle liegt am Rande von Streuobstwiesen, das Gelände fällt leicht nach Süden ab.



Abbildung 5

Blick von der Südseite des Grundstückes nach Norden, im Hintergrund und rechts die bestehende Bebauung am „Weiler Schafhof“

1.5 Schutzausweisungen

Um das Grundstück grenzt das Natura-2000-Gebiet/ Vogelschutzgebiet Nr. 7323-441, (Vorland der mittleren Schwäbischen Alb) an.

Aus diesem Grund muss das Thema „Betroffenheit des Natura-2000-Gebiets“ im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben betrachtet werden.

Auch wenn von dem Vorhaben keine direkten Verluste des Gebietes ausgehen, sind die sogenannten Sekundärwirkungen zu prüfen.



Abbildung 6

Schutzausweisungen im näheren Umfeld des Vorhabens, Schraffur: Vogelschutzgebiet (LUBW online, Themenkaste Schutzausweisungen, unmaßstäblicher Ausschnitt)

1.6 Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 Ergebnisse der Untersuchung

2.1 Habitatstrukturen allgemein

Das Grundstück war bereits bebaut, südlich des Gebäudes schloss sich ein großer Garten mit Baum- und Strauchgehölzen an. Als projektrelevante Artengruppen sind **Vögel, Fledermäuse, Sonstige Säuger und Holzbewohnende Käfer** zu nennen, die in den folgenden Kapiteln näher betrachtet werden.

Zunächst geht es um die Rekonstruktion des Ausgangszustandes. Das untersuchte Gebiet war bereits zum Zeitpunkt der Besichtigung (16.03.2021) eine Baustelle. Das Gebäude ist abgebrochen und abgeräumt, ebenso wurden einige der ursprünglichen Gehölze gefällt.

Über die Abschnitte der gefällten Bäume können jedoch Rückschlüsse auf die Baumarten sowie den Zustand der Bäume getroffen werden. Die verbliebenen Bäume sind mehrere Obstbäume/ Apfelbäume, eine Birke, eine Fichte, ein Ahorn und eine Rosskastanie. Es besteht die Absicht des Bauherren, nach Beendigung der Bauarbeiten wieder Gehölze nachzupflanzen.



Abbildung 7

Blick von der Einfahrt nach Süden auf die Baustelle, im Hintergrund ist die verbliebene Baumgruppe und ein Haufen mit Gehölzschnitt zu erkennen

Insbesondere ist für den Artenschutz wichtig, ob Baumhöhlen vorhanden sind (durch Fäulnis und/ oder Spechtaktivität). Baumhöhlen sind sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse und sonstige Säuger wichtige Lebensräume und Reproduktionsstätten.



Abbildung 8

In dem Haufen mit den gefällten Bäumen sind Walnuss-, Kirschbaum-, Thuja- und Fichten-Abschnitte zu erkennen, ohne Fäulnishöhlen



Abbildung 9

Am südlichen Ende des Grundstückes gibt es eine ältere Birke sowie ein Geräteschuppen. Nach Süden hin schließen sich weitere Streuobstwiesen des Vogelschutzgebietes an.



Abbildung 10

Blick nach Süden auf den angrenzenden Streuobstbestand des Vogelschutzgebietes

2.2 Vögel

Bei den vogelrelevanten Lebensräumen des Grundstückes kann zwischen den Ansprüchen für Höhlenbrüter und denen von gebüsch- und freibrütenden Arten unterschieden werden.

In den Baumabschnitten des Gehölzschnitt-Haufens konnten keine Hinweise auf Fäulnis oder Höhlungen der Bäume gefunden werden. Das würde bedeuten, dass z.B. höhlenbrütende Vogelarten dort keine geeigneten Reproduktionsstätten finden konnten. Um auch den übersehenen oder nicht mehr auffindbaren Lebensräumen Rechnung zu tragen, werden trotzdem entsprechende Maßnahmen gemäß der worst-case-Vorgehensweise ergriffen. Siehe hierzu Kap. Maßnahmen.

Kronenbereiche: Abgesehen von den Höhlungen erfüllt auch die Krone der Bäume wichtige Funktionen: Zum einen ist sie Reproduktionsstätte, Schlafplatz und Nahrungshabitat für Gebüsch- und freibrütende Arten, zum anderen auch Nahrungshabitat für Höhlenbrüter und Arten angrenzender Flächen. Ein einheimischer Laubbaum beherbergt eine Vielzahl von Insekten und deren Larven.

Auch dieser Umstand wird in der weiteren Argumentation entsprechend berücksichtigt, wobei die gebüschbrütenden Arten der naturraumtypischen Kulturfolger im allgemeinen weniger gefährdet sind als die Höhlenbrüter. Dementsprechend ist ihr Erhaltungszustand günstiger einzustufen.

Kontaktlebensräume: In dem ausgedehnten Streuobstgebiet, das sich nach Süden an das Grundstück anschließt, sind Wölbacker-Strukturen zu erkennen, der Baumbestand ist altersmäßig gut gemischt, neben viel Altholz gibt es auch Bäume mittleren Alters und Neupflanzungen.

2.3 Fledermäuse

Gebäude:

Im Schuppen wurden keine Hinweise in Form von charakteristischen Kotpellets gefunden. Es gibt durch das gewellte Dach Einflugmöglichkeiten, die jedoch offenbar von der Artengruppe nicht genutzt werden. Durch die Öffnungen am Boden können auch Ratten und Marder in den Innenraum gelangen, es wurden auch Kotreste größerer Kleinsäuger gefunden. Bei Anwesenheit von Mardern meiden Fledermäuse diese Bereiche.

Freiflächen/ Gehölze:

Bei dem dichten Baumbestand des Ursprungszustandes ist von einer gewissen Bedeutung als Teillebensraum / Tagesversteck für Männchen auszugehen. Hohle Bäume, wie sie als Quartier zur Reproduktion baumbewohnender Arten vorliegen sollten, wurden nicht gefunden. Darüber hinaus ist von einer Bedeutung als Jagdgebiet (Insekten) auszugehen.



Abbildung 11
Geschirrhütte/ Geräteschuppen am südlichen Ende des Grundstückes



Abbildung 12

Blick in den Geräteschuppen, unter dem gewellten Dach könnten –theoretisch- auch Fledermäuse einfliegen, es wurden jedoch keine Kotspuren auf dem Boden gefunden, die auf eine Nutzung durch die Tierart hindeuten

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Schuppen wurden keine Hinweise auf temporäre Vorkommen von Fledermäusen gefunden, der Schuppen kann ohne Konflikte mit der Artengruppe abgebrochen werden.

Die Freiflächen dürften vor allem wegen des Gehölzreichtums eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet und temporäre Habitate (Spaltenquartiere an Rinden) der älteren Gehölze gehabt haben, daher wird an den verbliebenen Gehölzen ein Fledermaus-Flachkasten angebracht (siehe Maßnahmen). Weitere Gehölzpflanzungen sind vorgesehen.

2.4 Sonstige Säuger (Haselmaus)

Die Haselmaus bevorzugt als Reproduktionslebensraum dichte Gebüsch. Hinweise auf ihre Anwesenheit erhält man oft durch charakteristische Nagespuren an Nuss-Schalen. Im Schuppen wurden sehr viele Walnuss-Schalen (auf dem Grundstück war ursprünglich ein großer Walnussbaum) und einige Haselnuss-Schalen gefunden, jedoch keine mit den charakteristischen, tangentialen Nagespuren der Haselmaus.

An den Schalen finden sich unterschiedliche Nagespuren, überwiegend von Eichhörnchen und Siebenschläfern sowie von Rötelmäusen.



Abbildung 13

An der Südseite des Schuppens sind die Nut- und Federbretter angefault, so dass Kleinsäuger in das Innere des Schuppens gelangen können.



Abbildung 14

Dieselbe Stelle von innen fotografiert, wo das Licht herein scheint, ist die Öffnung für die Tiere passierbar, hier liegen viele geöffnete Walnuss-Schalen



Abbildung 15

An den Schalen finden sich unterschiedliche Nagespuren, überwiegend von Eichhörnchen und Siebenschläfern sowie von Rötelmäusen

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Nachweise ist nicht mit einem Vorkommen der Haselmaus im Gebiet zu rechnen, es sind keine weiteren Untersuchungen oder besondere Maßnahmen erforderlich.

2.5 Holzbewohnende Käfer

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten z.B. Juchtenkäfer/ Eremit und besonders geschützte Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Auf dem Grundstück sind keine Bäume vorhanden, auf die diese Eigenschaften zutreffen. Auch in den gefällten Baumabschnitten findet sich kein Mulm-Anteil.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Verdachtsbäume kann ein Vorkommen von Holzbewohnenden Käferarten des Anhang-IV ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

2.6 Sonstige Anhang-IV-Arten

Weitere Artengruppen der Anhang-IV-Artenlisten wie Reptilien, Amphibien, Tag- und Nachtfalter oder Libellen können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände ausgeschieden werden, es sind keine weiteren Untersuchungen oder besondere Maßnahmen erforderlich. Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

3 Wirkfaktoren der Planung

3.1 Wirkfaktoren allgemein

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufeld und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Einfahrt und Stellplätze
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall

- Schallemissionen und visuelle Störungen
- Ziel- und Quellverkehr

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 Wirkungen durch das geplante Vorhaben

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Betriebsbedingte Wirkungen treten in Form von akustischen und optischen Störungen auf, (siehe oben im allgemeinen Teil), die sich auf bestimmte Zeiträume beschränken.

Während der nördliche Teil des Grundstückes starken Veränderungen unterliegt, ist für den südlichen Teil weiterhin eine extensive Gartennutzung und Bepflanzung vorgesehen. An der Grenze zum Vogelschutzgebiet ist eine sommergrüne Hecke aus einheimischen Gehölzen vorgesehen, die als Sichtschutz gedacht ist und gleichzeitig ein Habitat für gebüschbrütende Arten darstellt. Näheres siehe nachfolgende Kapitel.

4 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

siehe hierzu Formblätter in der **Anlage III**

5 Natura-2000-Verträglichkeit (Voruntersuchung)

Auch wenn von dem Vorhaben keine direkten Verluste des Gebietes ausgehen, sind die sogenannten Sekundärwirkungen auf das Natura-2000-Gebiet/ Vogelschutzgebiet Nr. 7323-441, (Vorland der mittleren Schwäbischen Alb) zu prüfen.

siehe hierzu **Anlage I und II**, Erläuterung und Formblatt zur VSG-VU

6 Maßnahmen

6.1 Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, muss zuerst deren Vermeidung angestrebt werden. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Vögel/ Fledermäuse Erhalt von bestehenden alten Gehölzen

Ein Teil der im Gebiet vorhandenen alten Gehölze bleibt erhalten und in den Gartenbereich des neuen Gebäudes integriert.

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Dies ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits erfolgt.

Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 CEF-Maßnahmen

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird. Im vorliegenden Fall wurden die Maßnahmen **bereits** zum Zeitpunkt der Berichtserstellung **durchgeführt** und sind daher rechtzeitig vor Beginn der kommenden Brutsaison funktionsfähig.

Vögel/ Fledermäuse:

Im vorliegenden Fall muss nach dem „worst-case-Ansatz“ davon ausgegangen werden, dass ein Teil der gefälltten Gehölze auch als Brutrevier für gebietstypische Vogelarten und als Tagesversteck für Fledermäuse genutzt wurde. Für gefährdete Höhlenbrüter wie Star, Feldsperling und Gartenrotschwanz kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Lediglich Gebüschbrütende Arten sind im allgemeinen als weniger empfindlich einzustufen, da sie unspezifischer in der Wahl ihres Brutrevieres sind und daher einen günstigeren Erhaltungszustand aufweisen.

Am 17.03. 2021 wurden auf den verbliebenen Gehölzen im Gebiet folgende Nisthilfen für Vögel sowie Fledermauskästen angebracht:

- 1 Nisthilfen (Vögel) mit großer Einflugöffnung (4,5 cm)/ „Starenkasten“
- 3 weitere Nisthilfen (Vögel) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm) für weitere Höhlenbrüter wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Meisen
- 1 Fledermauskasten (Flachhöhle)

Die Kästen werden mit der Öffnung nach Südost angebracht, das hat sich bewährt.

In der näheren Umgebung des Grundstückes sind nur wenige Nisthilfen vorhanden, so dass die Kästen nicht miteinander konkurrieren, auch wird im ländlichen Raum und bei der extensiven Grünlandnutzung von einem guten Nahrungsangebot für die Vögel, insbesondere zur Brutzeit ausgegangen, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen hierfür ergriffen werden müssen und davon ausgegangen wird, dass die Kästen gut angenommen werden.

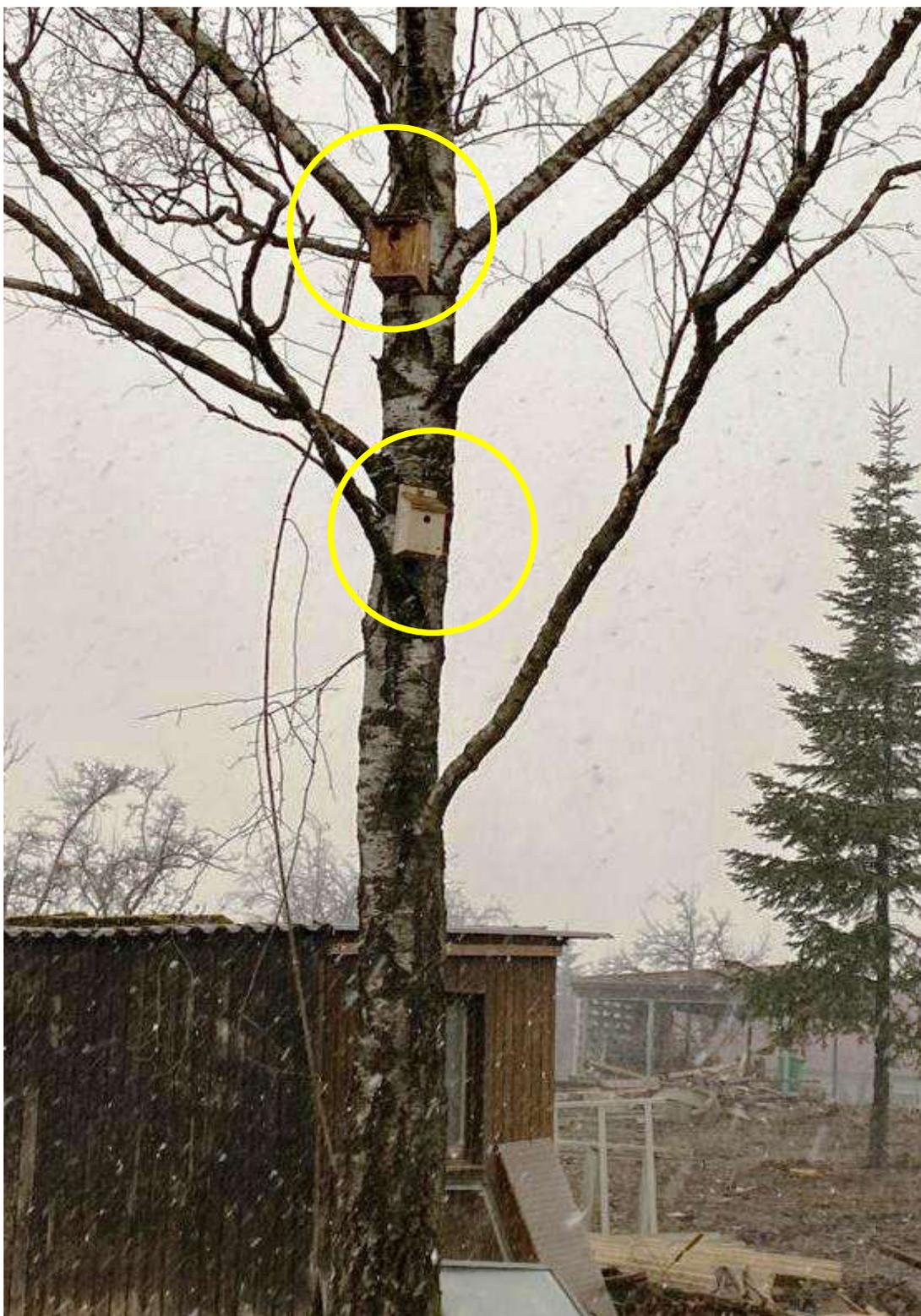


Abbildung 16

An der Birke im Süden des Grundstückes wurde über dem vorhandenen Nistkasten (unten) mit kleiner Einflugöffnung noch ein Starenkasten angebracht. Der Star brütet gerne in luftiger Höhe.

6.3 Bepflanzungsmaßnahmen

Es sind Bepflanzungsmaßnahmen im Gartenbereich (genaue Lage der Gehölze steht noch nicht fest) sowie in der Randeingrünung (Hainbuchenhecke bzw. gemischte Hecke aus einheimischen Laubgehölzen) vorgesehen. Auch eine Fassadenbegründung (Vorschlag des Landratsamtes in der Stellungnahme vom 01.03.2021 zum Bebauungsplan) wurde geprüft. Mehr dazu in den folgenden Ausführungen (S. 27 oben).

Geplante Randeingrünung/ Heckenzaun

Die geplante Anlage der Hecke an der Grundstücksgrenze zum VSG ist erst nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Daher fällt sie nicht unter die Definition „CEF-Maßnahmen“. Trotzdem nützt sie sowohl dem Artenschutz als auch der Abschirmung zum Vogelschutzgebiet. Zudem ist die Hecke selbst auch als Biotop für Gebüschbrüter wirksam, sie ist im Sommer dicht und die Arten können in einer ausgewachsenen Hecke gut ihre Nester anlegen. Im Winter findet man häufig Trupps von Sperlingen in den Hecken.

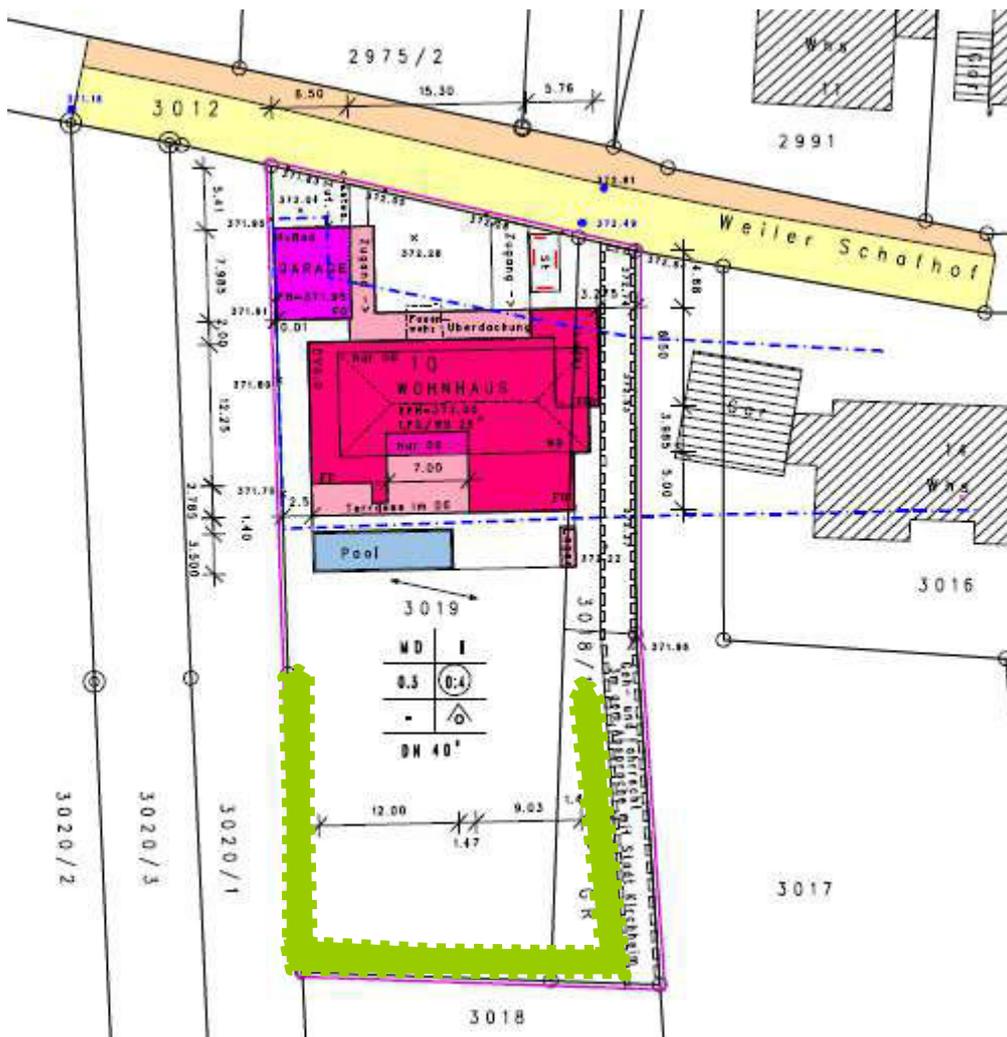


Abbildung 17
Vorgesehener Heckenverlauf (symbolische, unmaßstäbliche Darstellung)

Die einheimischen Gehölze sind für Insekten und deren Larven als Wirtspflanzen wichtig und erfüllen somit auch Funktionen in der Nahrungskette.

Die Hecke wird komplett um den südlichen Teil des Grundstückes gepflanzt. Hierdurch erzielt man eine Länge von ca. 100 laufenden Metern. Um eine rasche Dichte zu erzielen, empfiehlt es sich, weiter entwickelte Baumschulware zu verwenden.

Gehölzauswahl: Es kann entweder eine reine Hainbuchenhecke oder eine gemischte Hecke mit folgenden Arten, die ähnliche Wachstumseigenschaften haben und schnittfest sind, vorgenommen werden:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Weißdorn (*Crateagus sp.*)

Vorteil der gemischten Hecke: Artenvielfalt, es sind auch zwei insektenbestäubte Arten dabei (der Frühblüher Kornelkirsche und der relativ spät blühende Weißdorn).



Abbildung 18

Ältere Hainbuchenhecke, die Hainbuche lässt sich in beliebige Form zuschneiden, und wird auch im Siedlungsraum gerne als Nistplatz angenommen. (Archivaufnahme Eich),

Fassadenbegrünung

Eine mögliche Fassadenbegrünung (Vorschlag des Landratsamtes in der Stellungnahme vom 01.03.2021 zum Bebauungsplan) wurde geprüft.

Es gibt an der geplanten Fassade kaum Möglichkeiten, wo eine solche Begrünung tatsächlich sinnvoll umsetzbar wäre. Der Effekt wäre allenfalls kleinflächig und „kosmetischer“ Art und hätte wenig Biotopqualität.

Zum anderen lassen sich Maßnahmen für die Zielgruppen Gebüschbrüter und Fledermäuse durch Gehölzpflanzungen im südlichen Teil des Grundstückes sowie in Form der geplanten Hainbuchen- oder Mischhecke wesentlich erfolgversprechender umsetzen, dort bestehen Wechselwirkungen zum Offenland und weniger Störwirkungen als direkt am Haus. Aus diesem Grund wurde auf eine Fassadenbegrünung verzichtet.

7 Zusammenfassung und Fazit

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich sind.

Vögel: Das Grundstück ist aufgrund des Baumbestandes als Habitat für die Vogelwelt, insbesondere gebüschbrütende Arten von Bedeutung, die jedoch als weniger empfindlich gegenüber Eingriffen zu bewerten sind, da sie hinsichtlich ihres Bruthabitates eine gewisse Flexibilität aufweisen. Der Wegfall der Gebüsche und Baumkronen wird für die lokale Population im ländlichen Raum als nicht bestandsgefährdend eingestuft. Bei den Höhlenbrütern wird von einer stärkeren Betroffenheit ausgegangen, da das Angebot an Bruthöhlen den begrenzenden Faktor darstellt. CEF-Maßnahmen wurden rechtzeitig vor Beginn der kommenden Brutsaison durchgeführt, so dass die Maßnahmen funktionsfähig sind.

Fledermäuse und sonstige Säuger: Die Freiflächen dürften vor allem wegen des Gehölzreichtums eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet und temporäre Habitats (Spaltenquartiere an Rinden) der älteren Gehölze gehabt haben, daher wird an den verbliebenen Gehölzen ein Fledermaus-Flachkasten angebracht. Weitere Gehölzpflanzungen sind vorgesehen. Im Schuppen wurden keine Hinweise auf temporäre Vorkommen von Fledermäusen gefunden, der Schuppen kann ohne Konflikte mit der Artengruppe abgebrochen werden. Auch für ein mögliches Vorkommen der Haselmaus wurden keine Hinweise gefunden.

Sonstige Anhang-IV-Arten können mangels geeigneter Habitats ausgeschlossen werden und brauchen nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Fazit

Artenschutz:

Durch das geplante Bauvorhaben ist nicht mit Verbotstatbeständen von Anhang-IV-Arten und Vögeln zu rechnen. Für die entfallenden Habitats wurden CEF-Maßnahmen durchgeführt, weitere Bepflanzungsmaßnahmen erfolgen im Zuge des Bauvorhabens.

VSG-Verträglichkeit:

Insgesamt kann prognostiziert werden, dass durch den Bebauungsplan keine Gefährdung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und der gemeldeten Arten zu befürchten ist. Eine Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ besteht somit nicht.

Bepflanzungsmaßnahmen:

Es sind Bepflanzungsmaßnahmen im Gartenbereich (genaue Lage der Gehölze steht noch nicht fest) sowie in der Randeingrünung (Hainbuchenhecke bzw. gemischte Hecke aus einheimischen Laubgehölzen) vorgesehen. Auf eine Fassadenbegrünung wird verzichtet, diese ist technisch nur sehr kleinflächig umsetzbar und hätte nicht den gewünschten Erfolg für die Tiere. Maßnahmen für die Zielgruppen Gebüschbrüter und Fledermäuse lassen sich durch Gehölzpflanzungen im südlichen Teil des Grundstückes sowie in Form der geplanten Hainbuchenhecke wesentlich erfolgreicher umsetzen.

gefertigt, Stuttgart den 20.03.2021

Franziska Erbs

Literatur- und Quellenangaben

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Anlage I: Natura-2000-Voruntersuchung (Erläuterung)

Gemeldete Arten

Im Natura 2000-Gebiet vorkommende Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie
 (Status = Status der Vogelart im Gebiet: n = Brutvogel ziehend, w = Überwinterungsgast,
 g = Nahrungsgast, m = rastende Vögel, r = resident, nicht ziehend, e = gelegentlich ein-
 wandernd, unbeständig, u = unbekannt, nicht ziehend)

Arten Anhang I		
Art	lateinischer Name	Status
Grauspecht	Picus canus	r
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	n
Heidelerche	Lullula arborea	n
Mittelspecht	Dendrocopos medius	r
Neuntöter	Lanius collurio	n
Raufußkauz	Aegolius funereus	r
Rotmilan	Milvus milvus	n
Schwarzmilan	Milvus migrans	n
Schwarzspecht	Dryocopus martius	r
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	r
Uhu	Bubo bubo	r
Wanderfalke	Falco peregrinus	r
Wespenbussard	Pernis apivorus	n
Zusätzliche nicht in Anhang I genannte Zugvogelarten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Wasservögel bei Rastgebieten internationaler Bedeutung		
Art	lateinischer Name	Status
Baumfalke	Falco subbuteo	n
Berglaubsänger (Westl.)	Phylloscopus bonelli	n
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	n
Grauammer	Emberiza calandra	n
Hohltaube	Columba oenas	n
Krickente	Anas crecca	n
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	n
Wachtel	Coturnix coturnix	n
Wendehals	Jynx torquilla	n
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	n

Erhaltungsziele

Für die einzelnen Arten des gesamten Vogelschutzgebietes werden folgende Erhaltungsziele angegeben (Quelle: Ref. 56, RP Stuttgart).

COLUOENA	Columba oenas [Hohltaube]
	Erhalt von Bäumen mit Höhlen, insbesondere Schwarzspechthöhlen, Altbäume und Altholzinseln sowie Grünland- bzw. extensiv genutzte Feldfluren mit Brachen und Ackerrandstreifen.
COTUCOTU	Coturnix coturnix [Wachtel]
	Erhalt einer reich strukturierten, kleinparzelligen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Acker- und Wiesenfluren sowie Gras- und Staudensäumen und mageres Grünland mit schütterer Grasnarbe.
DRYOMART	Dryocopus martius [Schwarzspecht]
	Erhalt und Pflege von Waldbeständen, sowie Sicherung einer nachhaltigen Ausstattung mit Altbäumen und Altholzinseln, von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen; Belassen von Stubben.
FALCSUBB	Falco subbuteo [Baumfalke]
	Erhalt und Pflege vorhandener Laubmischwälder u.a. mit lichten Strukturen, sowie von Überhältern an Waldrändern, Althölzern und Altholzinseln. Erhalt und Pflege von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren und entlang von Gewässern sowie extensiv genutzter Grünlandfluren. Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit.
FICEALBI	Ficedula albicollis [Halsbandschnäpper]
	Erhalt und Pflege bestehender Laubmischwälder und Auenwälder sowie extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen. Erhalt von alten Bäumen Und Bäumen mit Höhlen Sicherung einer nachhaltigen Ausstattung mit Altholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen.
JYNXTORQ	Jynx torquilla [Wendehals]
	Erhalt von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen mit einem hohen Anteil alter Obstbäume. Erhalt und Pflege trockener Laubmischwälder mit Altbäumen und Bäumen mit Höhlen.

Auswirkung auf die Erhaltungsziele der Arten

Mögliche Kollisionen mit den Erhaltungszielen wurden für die im Umfeld gemeldeten Arten geprüft.

Art	Erhaltungsziel	Einschätzung der Gefährdung des Erhaltungsziels durch die Planung
Halsbandschnäpper	Erhalt und Pflege bestehender Laubmischwälder und Auenwälder sowie extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen. Erhalt von alten Bäumen Und Bäumen mit Höhlen Sicherung einer nachhaltigen Ausstattung mit Altholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen.	Verlust von Gehölzen außerhalb des VSG, die jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften keine Habitatqualität für den Halsbandschnäpper aufweisen. keine Verluste von potenziellen Brutplätzen im VSG, keine Gefährdung des Erhaltungsziels.
Wendehals	Erhalt von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen mit einem hohen Anteil alter Obstbäume. Erhalt und Pflege trockener Laubmischwälder mit Altbäumen und Bäumen mit Höhlen.	Verlust von Gehölzen außerhalb des VSG, die jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften keine Habitatqualität für den Wendehals aufweisen. keine Verluste von potenziellen Brutplätzen im VSG, keine Gefährdung des Erhaltungsziels.
Neuntöter	Erhalt und Pflege von Hecken (auch Nieder- und Mittelhecken) durch abschnittsweise auf den Stock setzen sowie von extensiv bewirtschafteten Streuobstgebieten, Wiesen- und Weinbaulandschaften. Erhalt von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen.	Die teils sehr hohen Gehölze im Gebiet besitzen für den Neuntöter keine geeigneten Eigenschaften, so dass die Fläche für ihn nicht als Teillebensraum in Betracht kommt.
Rotmilan	Erhalt und Pflege lichter Waldbestände, sowie Sicherung einer nachhaltigen Ausstattung mit Altbäumen und Altholzinseln; Erhalt einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil sowie Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit und an den Rast- und Schlafplätzen.	Art mit sehr hohem Aktionsradius, der das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme aufsucht keine Gefährdung des Erhaltungsziels, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung
Sonstige Arten des VSG		für die sonstigen Arten liegen keine Meldungen und Beobachtungen für den Untersuchungsraum und dessen näheres Umfeld vor. Relevante Lebensräume dieser Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsgebietes. Hohltaube und Schwarzspecht sind reine Waldbewohner, keine Betroffenheit.

Wertgebende Arten im Gebiet

Aufgrund der Ausstattung des näheren Umfeldes und der Kontaktlebensräume sind vor allem Halsbandschnäpper und Wendehals als Zielarten zu betrachten.

a) Halsbandschnäpper

Bruthabitat, Bestand und Verbreitung

Der Halsbandschnäpper besiedelt in den südwestlichen württembergischen Brutgebieten hauptsächlich Streuobstwiesen. Bevorzugt siedelt er in Höhen zwischen 300 und 500 m ü. NN (Hölzinger, 1997). In BW kann ein weitgehend geschlossenes Brutvorkommen beschrieben werden: vom Vorland der Schwäbischen Alb über das Neckarbecken bis zum Stromberg und in den Kraichgau.

Nach den ADEBAR-Kartierungen beträgt der Gesamtbestand in Deutschland 3000 bis 6000 Reviere, europaweit wurden 1.4 bis 2.4 Millionen Paare verzeichnet (Birdlife International, 2004).

Bestandsentwicklung

Während der kurzfristige Trend des Halsbandschnäpper-Bestands (1985-2009) als stabil eingestuft wird, hat der langfristige gesamtdeutsche Bestand abgenommen.

Bedingt durch eine Vielzahl kalter Winter, was den Ausschluss von Konkurrenten des Halsbandschnäppers gefördert hat, wurde in BW ab den 1930er Jahren eine leichte Bestandszunahme verzeichnet. Durch den verstärkten Einsatz von Nistkästen in den Staat- und Kommunalwäldern Baden-Württembergs konnte ein enormer Populationsanstieg in den 1950ern auf etwa 5000 bis 7000 Paare beobachtet werden. Diese Entwicklung übertrug sich als Folge auch auf die Streuobstwiesen. Vermutlich durch die Saheldürre ausgelöst, nahmen die Bestände des Halsbandschnäppers zwischen 1970 und 1990 wieder ab. Ab 1995 nahmen die Bestände in den Streuobstwiesen wieder zu, während die Vorkommen im Wald bei stagnierenden Nistkastenzahlen fast erloschen sind. Ursachen hierfür könnten neben schon genannten Faktoren auch die Prädation von Gelegen und Jungvögeln durch den Siebenschläfer sein (Gatter, 2007).

Die Bestandszahlen der Roten Listen werden für das Jahr 2005 mit 3500 bis 5000 Paaren angegeben.

Gerlach et al. geben den Bestand von 2011 bis 2016 mit 3700 bis 5500 Paaren an, davon siedeln mit 57 % 2100 bis 3700 Paare in Schutzgebieten („special protected areas“ = SPAs). Der Trend in den letzten 12 Jahren innerhalb dieser SPAs wie auch außerhalb, beschreiben die Autoren als positiv.

b) Wendehals

Bruthabitat, Bestand und Verbreitung

Da die Hauptnahrung des Wendehalses aus Ameisen besteht, findet man ihn vorwiegend in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation. Dabei werden vom Wendehals auch stark anthropogen überformte Gebiete wie Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften und andere Flächen mit Pioniervegetation und Rohbodenbereiche angenommen. Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten und Weinbaugebiete mit Bruchmauerwerk werden vom Wendehals gerne als Habitat genutzt. Auch lichte Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder, seltener sogar Auwälder, werden besiedelt. Gemieden werden hingegen baumlose Steppen und geschlossene Wälder.

Für den ADEBAR-Zeitraum wird für den Wendehals ein Bestand zwischen 8.500 und 15.500 Revieren angegeben, was einem Anteil von bis zu 3 % des auf 580.000 bis 1,3 Mio. Paare geschätzten europäischen Bestandes entspricht (BirdLife, 2004).

Der Wendehals ist in der Mittelgebirgszone vor allem in klimatisch milden Lagen mit geringen Niederschlägen verbreitet. Generell bevorzugt er kontinentales Klima; feuchtes Meeresklima kann der Wendehals nicht oder nur in geringer Zahl als Brutgebiet nutzen. Die Schwäbische Alb und die Täler des Neckars sowie der mittlere Neckarraum bilden die Schwerpunkte seiner Verbreitung. Hier werden vereinzelt Dichten von 51 bis zu 150 Revieren/TK festgestellt. Für das Alpenvorland wurde der Wendehals hauptsächlich im Bodenseegebiet verzeichnet.

Bestandsentwicklung

Langfristig betrachtet zeichnet sich für den Wendehals eine rückläufige Bestandsentwicklung ab, kurzfristig (1990-2009) wird sie von ADEBAR (Gedeon et al., 2014) sogar als stark abnehmend angegeben.

Für den Zeitraum vor Mitte des 20. Jahrhunderts sind belastbare Angaben kaum verfügbar. Nach einer starken Bestandsabnahme gegen 1930 in West- und Mitteleuropa, folgte eine kurze Erholungsphase in den 1950er Jahren.

Diese Phase hielt jedoch nicht an, sondern wurde in den 1960/70ern von einem starken Rückgang abgelöst, in dessen Zuge es auch in Deutschland zum Erlöschen kleinerer lokaler Vorkommen kam (Bauer et al., 2005).

Als Rückgangsursache wird der Verlust ameisereicher, nährstoffarmer Grasfluren aufgrund starker Eutrophierung genannt. Dieser negative Trend wurde durch Flurbereinigungen, vor allem in Süddeutschland verbunden mit Rodungen von Streuobstbeständen und deren Umwandlung in Niederstamplantagen sowie durch erhöhten Biozideinsatz verstärkt (Hölzinger, 2001).

Die starke Negativentwicklung des Wendehalsbestands hielt bis in die 1990er Jahre an. Ab dem Jahr 2000 scheint sich der Bestand auf dem erreichten niedrigen Niveau zu stabilisieren.

Die Roten Listen geben um die 2000er Jahre eine Spanne von 12.000 bis 21.000 Brutpaare an. Für den Zeitraum um 2005 waren es dagegen nur noch 9.900 bis 15.000 Brutpaare. Für den Zeitraum 2011-2016 gibt „Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation“ (Gerlach et al., 2019) für den Wendehals 8.500 bis 15.500 Reviere an.

Ergebnis

Das VSG ist durch die Planung nur mittelbar betroffen, Verluste von VSG-Flächen und relevanten Lebensräumen für die genannten Arten treten nicht auf.

Dennoch ist mit –temporär begrenzten- baubedingten Störwirkungen sowie anlage- und betriebsbedingten Effekten durch die Baumaßnahme zu rechnen. Diese werden jedoch nicht so gravierend eingeschätzt, dass sie negative Auswirkungen auf die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes und deren essentiellen Lebensräumen haben.

Halsbandschnäpper und Wendehals gehören zwar zu den stark gefährdeten Arten, sind aber häufig in siedlungsnahen Obstwiesen anzutreffen und gelten als weniger störeffentlich (Für die Gefährdungsursachen werden in der Literatur hauptsächlich der Rückgang des Lebensraumes sowie Prädation angegeben). Der Bestand des Halsbandschnäppers wurde in den letzten Jahrzehnten vor allem durch den Einsatz von Nistkästen stabilisiert.

Wendehals: Die starke Negativentwicklung der Bestände seit den 50-er Jahren konnte in den letzten Jahren etwas gebremst werden. Ursache hier ist vor allem die Eutrophierung des Grünlandes.

Die restlichen Arten haben entweder einen großen Aktionsradius oder in im vorliegenden Biototyp nicht zu erwarten.

Insgesamt ist keine Gefährdung der Erhaltungsziele für die in der VSG-Verordnung genannten Arten zu befürchten.

Das Vorhaben kollidiert somit nicht mit den für das VSG genannten Zielen.

Quellen:

Birdlife International, 2004: Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Cambridge.

Bauer, H.-G., E- Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Vollständig überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

Hölzinger, J. (2001): *Jynx torquilla* (Linnaeus, 1758) Wendehals. In: Hölzinger, J. & U. Mahler (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3 Nicht-Singvögel 3. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 373-384

Gatter, W. (2007): Populationsentwicklung, Habitatwahl und Arealgrenzen des Halsbandschnäppers *Ficedula albicollis* unter dem Einfluss des Siebenschläfers *Glis glis*. *Limicola* 21:1-47

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

Anlage II: Natura-2000-Voruntersuchung (Formblatt)

Anlage III: SaP-Formblätter

Formblatt Natura-2000-Prüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Vorhabensbezogener Bebauungsplan zum Bauvorhaben „Weiler Schafhof 10“ in Kirchheim/ Teck (Lkr. ES)	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7323-441	Gebietsname(n) <i>Vorland der mittleren Schwäbischen Alb</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>BOZIC, BOSILJKA u. STANISLAV GAUSSSTR. 31 73230 KIRCHHEIM UNTER TECK</i>	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Kirchheim Teck</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>LRA Esslingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde, LRA ES</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Garage, Pool, Terrasse und Garten. Der südliche Teil des Grundstückes, der an das VSG angrenzt, bleibt unbebaut und wird weiterhin als Garten genutzt.</i> <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>BOZIC, BOSILJKA u. STANISLAV</i>	<i>07021 19502920</i>	<i>07021 19502925</i>
<i>GAUSSSTR. 31</i>		
<i>73230 KIRCHHEIM UNTER TECK</i>		
	e-mail *	
	<i>b.bozic@bozic-ertriche.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

19.03.2021
Datum

[Signature]
Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	--	--	
6.1.2	Flächenumwandlung	--	--	
6.1.3	Nutzungsänderung	--	--	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	--	--	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	--		
6.2.2	akustische Veränderungen	x	ggf..durch Heranrücken des Siedlungsrandes Veränderung des Geräuschpegels (unwesentlich, geringe Vorbelastung, dünn besiedeltes Gebiet)	
6.2.3	optische Wirkungen	x	Gebäudekulisse (unwesentlich, unerheblich)	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	--		
6.2.5	Gewässerausbau	--		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	--		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	--		
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen	x	bauzeitbedingt (temporär begrenzt)	
6.3.4				

7) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan zum Bauvorhaben „Weiler Schafhof 10“ in Kirchheim/ Teck (Lkr. ES)

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Höhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blau-meise, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, viele der Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Dennoch liegt für die meisten Höhlenbrüter eine stärkere Gefährdung vor, da sie nicht so flexibel in der Wahl ihres Brutplatzes sind. Der Erhaltungszustand wird insbesondere für die gefährdeten Arten (Star, Feldsperling, Gartenrotschwanz) als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Es muss angenommen werden, dass einige Brutplätze im Gebiet vorhanden waren, die nicht mehr rekonstruierbar sind, daher wurden als CEF-Maßnahme Nistkästen an den verbleibenden Bäumen angebracht.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Durch die Lage der Fläche am Rande einer ausgedehnten Streuobstwiese sind Nahrungsquellen im Umfeld vorhanden, die eine Teillebensraumfunktion für die Tiere übernehmen, *weitere Bepflanzung des Gebietes (Hecken und Gehölze als Nahrungshabitat) nach Ende der Baumaßnahme, Brutplatz siehe nächster Punkt*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang, die Nistkästen wurden bereits am 17.03. angebracht und sind zur kommenden Brutsaison einsatzbereit

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan zum Bauvorhaben „Weiler Schafhof 10“ in Kirchheim/ Teck (Lkr. ES)

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Höhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blau-meise, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, viele der Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Dennoch liegt für die meisten Höhlenbrüter eine stärkere Gefährdung vor, da sie nicht so flexibel in der Wahl ihres Brutplatzes sind. Der Erhaltungszustand wird insbesondere für die gefährdeten Arten (Star, Feldsperling, Gartenrotschwanz) als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Es muss angenommen werden, dass einige Brutplätze im Gebiet vorhanden waren, die nicht mehr rekonstruierbar sind, daher wurden als CEF-Maßnahme Nistkästen an den verbleibenden Bäumen angebracht.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Durch die Lage der Fläche am Rande einer ausgedehnten Streuobstwiese sind Nahrungsquellen im Umfeld vorhanden, die eine Teillebensraumfunktion für die Tiere übernehmen, *weitere Bepflanzung des Gebietes (Hecken und Gehölze als Nahrungshabitat) nach Ende der Baumaßnahme, Brutplatz siehe nächster Punkt*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang, die Nistkästen wurden bereits am 17.03. angebracht und sind zur kommenden Brutsaison einsatzbereit

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan zum Bauvorhaben „Weiler Schafhof 10“ in Kirchheim/ Teck (Lkr. ES)

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Baumbewohnende Fledermäuse	-	<input type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Die Streuobstflächen im Gebiet weisen ein Potenzial an Spalten- und Höhlenquartieren sowie Tagesverstecken auf. Die Freiflächen sind durch die extensive Nutzung und den Insektenreichtum von potenzieller Bedeutung als Jagdgebiet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, Gewässern, insektenreichen Nahrungsquellen, liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust von älteren Bäumen mit Funktion als potenziellem Tagesversteck (Spaltenquartier v.a. für Männchen)

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar erfolgt

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

worst-case-Annahme: Anbringen von Fledermauskästen/ Flachkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Ausgleich möglicherweise übersehener Baumhöhlen/ -spalten als Tagesverstecke v.a. für Männchen) ist erfolgt

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.